

Haushaltssatzung der Stadt Haan
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan mit Beschluss vom 04.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	121.694.663 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	136.090.424 EUR
abzüglich eines globalen Minderaufwands von	2.685.057 EUR
somit auf	133.405.367 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	114.477.260 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	127.207.916 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.634.804 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.554.266 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	23.887.558 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.182.950 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

14.400.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.075.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Zum Ausgleich des geplanten Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird

die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auf 974.519 EUR

die Verringerung der allgemeinen Rücklage auf 3.498.873 EUR

und ein Verlustvortrag in das Jahr 2028 in Höhe von 7.237.312 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Hebesätze der Realsteuern wurden in separaten Satzungen wie folgt festgelegt:

Grundsteuer A (Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft) 413 v.H

Grundsteuer B (übrige Grundstücke – Wohngebäude)

Grundsteuer B (übrige Grundstücke – Nichtwohngebäude)

Gewerbsteuer 427 v.H.

§ 7

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen. Daraus ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke: Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zu Fortfall.
2. ku-Vermerke:
 - Ist die Stelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert
 - fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle der künftige Stellenwert, ist dieser zu überprüfen und der festgestellte Wert im nächsten Stellenplan auszuweisen.

§ 8

Bei erstmaliger Besetzung oder Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.